

Richtlinien zum Registrierungsverfahren und zur Qualitätssicherung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

1. Allgemeine Regeln zum Registrierungsverfahren

Der Fachverband Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (FaDaF e.V.) ist gemäß der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das deutschsprachige Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beauftragt, die Qualität der DSH zu sichern und die Einhaltung einheitlicher Prüfungsverfahren und Prüfungsstandards zu fördern (vgl. RO-DT § 3, 3).

Für diese Maßnahmen erhebt der FaDaF nach Absprache mit der HRK eine angemessene Gebühr.

Gemäß RO-DT und der DSH-Musterprüfungsordnung (MPO) erlassen Hochschulen und Studienkollegs bzw. die zuständigen Landesbehörden eine örtliche DSH-Prüfungsordnung, die ein Registrierungsverfahren durchläuft und bei erfolgreichem Abschluss von der HRK in Zusammenarbeit mit dem FaDaF registriert wird.

Voraussetzungen für die Registrierung:

- Die Hochschule / das Studienkolleg verfügt über eine Einheit für Sprachlehreangebote mit Deutsch als Fremdsprache, eine angemessene Anzahl hauptamtlich tätiger, akademisch qualifizierter Sprachlehrkräfte für Prüfungszwecke sowie über eine ausreichende Ausstattung für die ordnungsgemäße Abhaltung der Prüfungen.
- Staatliche und staatlich anerkannte Studienkollegs müssen ihre Anbindung an eine Hochschule nachweisen, was in der Regel durch den Beschluss der Prüfungsordnung durch die Hochschule geschieht. Dies gilt nicht für Landesstudienkollegs. Für die überwiegend öffentlich finanzierten Studienkollegs in NRW gilt Bestandsschutz.
- Die Zulassung zur DSH darf nicht an die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Kurs geknüpft werden.
- Die DSH-Standorte sollten, gemäß ihren Kapazitäten, Studienbewerber*innen, die nicht an dem betreffenden Hochschulstandort zugelassen sind, als Externe zur DSH-Prüfung zulassen. Näheres bestimmen die lokalen Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung des Landesrechts.

Die Registrierung ist bei Änderungen der Prüfungsordnung, ansonsten nach fünf Jahren, zu erneuern. Falls die Voraussetzungen für die Registrierung einer DSH-Prüfungsordnung nicht mehr gegeben sind, kann die Registrierung auf Antrag des FaDaF durch die HRK zurückgenommen werden. Einzelheiten sind der *Ordnung zur Qualitätssicherung der DSH* zu entnehmen.

2. Fern-DSH

Die Durchführung einer Fern-DSH ist nur noch den bereits registrierten Fern-DSH-Standorten bis zum Auslaufen der jeweiligen Registrierungen vorbehalten. Neu- und Re-Registrierungen sind nicht möglich.

3. Qualitätssicherung

Die DSH-Qualitätssicherung umfasst gemäß der *Ordnung zur Qualitätssicherung der DSH* folgende Aktivitäten:

- jährliche Erhebung der DSH-Teilnehmer*innenzahlen einschließlich Bestehensquoten und weiterer aktueller DSH-bezogener Daten
- Herausgabe und regelmäßige Aktualisierung eines DSH-Handbuchs für die DSH durchführenden Standorte
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungen zur Erstellung und Korrektur der DSH
- Aufbau eines DSH-Prüfungsregisters
- Begutachtung von Prüfungssätzen der einzelnen Standorte im Rahmen des Registrierungsprozesses inklusive einer qualifizierten Rückmeldung. Im Falle einer Beanstandung können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Prüfungssätze zur Begutachtung eingefordert werden.
- Hospitation bei der Abnahme einer lokalen DSH-Prüfung zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der DSH
- Unterstützung der Standorte bei der gegenseitigen Vernetzung und Bildung von Regionalgruppen

Die Richtlinien zum Registrierungsverfahren und zur Qualitätssicherung der DSH werden vom Präsidium der HRK und vom Vorstand des FaDaF beschlossen.

Beschlossen vom Präsidium der HRK am 11.03.2019
aktualisiert am 02.02.2026

Beschlossen vom Vorstand des FaDaF am 18.01.2019
aktualisiert am 21.07.2025